

AGGLOMERATION DE FRIBOURG AGGLOMERATION FREIBURG

Nr. 49

Botschaft des Agglomerationsvorstandes zuhanden des Agglomerationsrates

Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 41.17 des AP2 « Gestaltung einer ÖV- und LV-Unterführung für die Überquerung der Route de Cormanon (Dort-verte) »

Inhaltsverzeichnis

l.	Allgemeines	. 1		
	Massnahme 41.17 « Gestaltung einer ÖV- und LV-Unterführung für die Überquerung der Route de Cormanon (Dort-Verte) »			
III.	Subventionierung	4		
IV.	Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	5		
Beilage				

Beschlussentwurf

Glossaire / Glossar :

Alle Abkürzungen in diesem Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Abkürzung	Definition					
Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle					
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg					
Mitgliedgemeinden Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg						
Rat	Rat Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg					
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg					
LV	_V Langsamverkehr					
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg					
Statuten	Statuten der Agglomeration Freiburg					
ÖV	Öffentlicher Verkehr					
TransAgglo	TransAgglo, Langsamverkehrsachse, die die Freiburger Agglomeration durchquert					

49 – 2016-2021: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 41.17 des AP2 « Gestaltung einer ÖV- und LV- Unterführung für die Überquerung der Route de Cormanon (Dort-Verte) »

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 41.17 des Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP2). Im Rahmen dieser Botschaft zuhanden des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachstehend Rat) beantragt der Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachstehend Vorstand), der Gemeinde Villars-sur-Gläne aufgrund der Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachstehend Richtlinie) eine Subvention für das Projekt bezüglich einer Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Agglomerationsrates

I. Allgemeines

Die Finanzierung der in der regionalen Richtplanung eingetragenen Massnahmen wird durch die Richtlinie geregelt, die am 12. Oktober 2016 vom Rat genehmigt wurde. Artikel 5 der Richtlinie legt fest, dass die für eine Subventionierung der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration) infrage kommenden Massnahmen insbesondere diejenigen sind, die als Priorität A im AP2 eingetragen sind, was für die vorliegende Massnahme der Fall ist. Gemäss Artikel 4 Absatz 1 subventioniert die Agglomeration Massnahmen vollumfänglich, die sich auf den Bau der Langsamverkehrshauptachse TransAgglo beziehen. Artikel 7 der Richtlinie verfügt weiter, dass der Subventionsbetrag anhand des im AP2 für die betreffende Massnahme eingetragenen Betrags und nach Abzug eventueller Beteiligungen des Staates Freiburg sowie Dritter berechnet wird. Artikel 3 der Richtlinie verfügt, dass die Vorfinanzierung und die Kostenüberschreitung der Massnahmen zulasten der Bauherren gehen, die grundsätzlich aus den Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg (nachstehend Mitgliedgemeinden) bestehen. Zudem wird die Mitfinanzierung des Bundes gemäss Artikel 8 der Richtlinie von der Bruttosubvention der Agglomeration in Abzug gebracht.

Der Vorstand hat auf der Grundlage der Richtlinie ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche definiert, das den Mitgliedgemeinden gestattet, für die betreffende Massnahme vor der Realisierung der Arbeiten bei der Agglomeration ein Gesuch einzureichen. Die maximale Subvention wird anschliessend anhand des im Massnahmenblatt eingetragenen Betrags berechnet. Die Berechnung und die Einzelheiten des Vorstandsbeschlusses werden den Mitgliedgemeinden in Form eines Vorprüfungsentscheids zugestellt, wobei der Vorstand sich engagiert, dem Rat die Freigabe des maximalen Subventionsbetrages zu beantragen. Wird die Vorlage vom Rat angenommen, dann verfügen die Mitgliedgemeinden gemäss Artikel 37 Absatz 3 der Statuten der Agglomeration Freiburg (nachstehend Statuten) über eine Frist von vier Jahren, um die betreffende Massnahme zu realisieren.

Nach Abschluss der Arbeiten wird der effektive Subventionsbetrag anhand der definitiven Endabrechnung unter Berücksichtigung der Teuerung und der MWST festgelegt und anschliessend den *Mitgliedgemeinden* überwiesen. Falls die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* beschlossenen Betrag zu stehen kommen, wird der Subventionsbetrag aufgrund der effektiven Nettoausgaben der *Mitgliedgemeinden* neu berechnet.

Der Vorstand unterstreicht, dass die in den einzelnen Massnahmenblättern eingetragenen Beträge ohne Teuerung und MWST zu verstehen sind. So gilt es, den vom Rat beschlossenen Subventionsbetrag

nach der Realisierung der Massnahme zu indexieren und an die Entwicklung des Baupreisindex¹ zwischen Oktober 2011, Datum des für das *AP2* berücksichtigten Referenzindexes, und dem Realisierungsdatum der Massnahme anzupassen. Um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten, wird die MWST zu dem zur Zeit der Arbeiten gültigen Steuersatz hinzugerechnet.

Da die genaue Berechnung des Referenzindexes für die Berechnung der Teuerung zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung nicht bekannt ist, beantragt der *Vorstand* dem *Ra*t, diese Beträge mit Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST, zu beschliessen, was den im *AP2* eingetragenen Beträgen entspricht. Dieses Vorgehen entspricht sowohl für die Berechnung (die Beträge auf das Referenzwertdatum zurücksetzen) als auch für die Überweisung (hinzufügen der Teuerung und der MWST) der Praxis des Bundes bezüglich der mitfinanzierten Massnahmen.

Die Gemeinde Villars-sur-Glâne beantragt eine Subvention für ein Projekt, das der Massnahme 41.17 des *AP2* "Gestaltung einer ÖV- und LV-Unterführung für die Überquerung der Route de Cormanon (Dort-Verte)" entspricht. Der *Vorstand* stützt sich auf die Elemente des Subventionsgesuches, das die Gemeinde Villars-sur-Glâne eingereicht hat und beantragt im Rahmen der vorliegenden Botschaft, die vorgenannte Massnahme zu behandeln.

II. Massnahme 41.17 « Gestaltung einer ÖV- und LV-Unterführung für die Überquerung der Route de Cormanon (Dort-Verte) »

Massnahme 41.17

Das als *AP2*-Massnahme eingetragene Projekt hat einen doppelten Zweck. Erstens ermöglicht das Bauwerk für den Langsamverkehr *(nachstehend LV)* eine sichere Überquerung der Route de Cormanon auf der Strecke der *TransAgglo*. Die Überquerung erlaubt für den *LV* ebenfalls, die Verbindung zum Schulkomplex, zum Wohnquartier im Osten der Route de Cormanon und zur Zentralität Cormanon mit ihrem Einkaufszentrum qualitätsvoll wiederherzustellen. Das zweite Ziel des Bauwerks gilt der Änderung der Buslinie 5 und erlaubt eine deutlich direktere Strecke, um die Endstation « Nuithonie » mit dem Quartier du Verger zu verbinden.

Leistungsvereinbarung des AP2 und Änderung der Massnahme

Im Rahmen der Überprüfung des *AP*2 hat der Bund diese Massnahme in einer ersten Phase in die Priorität B zurückgestuft. Er erkannte zwar « die Notwendigkeit der Massnahmen zur Gewährleistung der Überquerung der Route de Cormanon », war jedoch der Ansicht, dass « andere Optionen mit grösserer Wirksamkeit in Betracht gezogen werden sollten ».

Der *Vorstand* hat dem Bund am 10. Oktober 2013 vorgeschlagen, auf der Grundlage standardisierter Kosten für den *LV* eine Unterführung einzutragen (Massnahme 41.17a) und für den *öffentlichen Verkehr* (ÖV) eine Änderung der Strassenkreuzung gegenüber dem Einkaufszentrum Cormanon vorzusehen, um die Überquerung der Strassenachse zum Stadteingang sicher zu gestalten (Massnahme 41.17b).

Dieser Vorschlag, der eine Senkung der Gesamtprojektkosten zur Folge hat, erlaubte die Unterführung in der Priorität A des *AP2* beizubehalten, jedoch mit einem geringeren Betrag. Bezüglich der Massnahme 41.17b war der Bund der Ansicht, dass ihre Projektreife noch zu ungenügend sei, um sie in die Priorität A oder B des *AP2* einzustufen. Die vorliegende Botschaft bezieht sich also nur auf die Massnahme 41.17a.

Kommunales Projekt

Auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie des Bureau INTERVAL Paysage hat die Gemeinde Villars-sur-Glâne ein Projekt von hoher Qualität entwickelt, das seiner Rolle gerecht werden soll, die geteilten Räume jenseits einer Strasse mit 25'000 Fahrzeugen/Tag wieder zusammenzuführen.

¹ Der massgebende Referenzindex für die Berechnung der Teuerung in Bezug auf die Massnahmen der Agglomerationsprogramme der Agglomeration ist der Schweizerische Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.



Abbildung 1: Projektskizze der Unterführung

Die Herausforderung des kommunalen Projekts besteht darin, die 43 Meter lange Unterführung unter einer stark befahrenen Strasse attraktiv zu gestalten. Um das unangenehme Gefühl der Einengung zu vermeiden, das mit dieser Art von Bauwerken verbunden ist, erlaubt die Konstruktion der zukünftigen Unterführung den Benutzern, den Himmel am anderen Ende des Tunnels zu sehen, noch bevor sie in die Unterführung hineingehen.

Zu diesem Zweck sind eine Bodenbreite von 6 Metern und abgeschrägte Wände vorgesehen, um das Gefühl von Weite und Öffnung der Unterführung noch zu verstärken. Die Raumaufteilung auf jeder Seite ist grosszügig und mit Grünpflanzen ausgestaltet, um den Lichteinfall und die Attraktivität an diesen Stellen zu maximieren.



Abbildung 2: Synthesebild

Diese vorliegende Massnahme betrifft jedoch nur die Elemente, die in direktem Zusammenhang mit der Unterführung stehen, d. h. die Zugänge und die Arbeiten vor Ort für die Realisierung, die Unterführung selbst und die für ihren Bau notwendigen Geländeverstärkungen.



III. Subventionierung

Die Massnahme 41.17 des *AP*2 (Code-ARE 2196.2.095) ist in der Kategorie « Massnahmenliste, Priorität A » enthalten und wird somit zu 40 % vom Bund mitfinanziert.

Konformität

Grundsätzlich ist der *Vorstand* der Ansicht, dass das von der Gemeinde Villars-sur-Glâne entwickelte Projekt für die Massnahme 41.17 des *AP*2 den Hauptzielen Z3.1 und Z2.2 entspricht. Denn es erlaubt nicht nur, die Mobilität auf eine verstärkte Nutzung des *LV* auszurichten, um den durch das demografische und wirtschaftliche Wachstum verursachten zusätzlichen Verkehr aufzufangen, sondern ebenfalls die öffentlichen Räume der Quartierzentralitäten durch die Reduktion der Siedlungsfragmentierung aufzuwerten. Das Projekt steht auch in Übereinstimmung mit der Strategie M2 « Langsamverkehr » und dem Konzept K2.3 « Ein strukturiertes Langsamverkehrsnetzwerk (*TransAgglo*)». Zudem ist der *Vorstand* der Meinung, dass das von der Gemeinde Villars-sur-Glâne präsentierte Projekt mit den Zielen der Massnahme 41.17 des *AP*2 vollkommen übereinstimmt.

Zusammenfassung der Kostenevolution dieser Massnahme

Die vom Bund im Rahmen der Prüfung des *AP2* durchgeführte Evaluation und die Neuausrichtung des Projekts erforderten eine Neudefinition des im Massnahmenblatt eingetragenen subventionsfähigen Betrages. Die Gemeinde Villars-sur-Glâne und der *Vorstand* haben sich daher auf eine Subventionsobergrenze geeinigt, die nur eine Unterführung für den *LV* berücksichtigt, deren Zentralität jedoch eine Abweichung von den Standardkosten rechtfertigt, die üblicherweise für diese Art von Bauwerken aufgewendet werden. Dabei wurde der für das Projekt festgelegte Betrag auf der Grundlage der oben erwähnten Machbarkeitsstudie berechnet.

Die für die Berechnung der Subvention festgelegten relevanten Beträge sind im grünen Feld angegeben:

Tabelle 1: Evolution des relevanten Betrages

	Betrag in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST).)	Mitfinanzierung Bund (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) in CHF
Im Massnahmenblatt des <i>AP2</i> eingetragener Betrag	4'276'000	
Von der <i>Agglomeration</i> aufgrund der Standardkosten vorgeschlagener und im Leistungsvertrag eingetragener Betrag	1'709'000	686'000
Zwischen der Gemeinde Villars-sur-Glâne und dem <i>Vorstand</i> aufgrund einer Machbarkeitsstudie vereinbarter Betrag	3'968'000	

Kosten und Subventionierung

Der für dieses Projekt festgelegte subventionsfähige Höchstbetrag beläuft sich auf CHF 3'968'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Bei Anwendung eines Subventionssatzes von 100 % in Abweichung des von Artikel 4 der *Richtlinie* vorgesehenen Satzes von 50 % für Objekte der *TransAgglo*, beträgt der maximale Subventionsbetrag CHF 3'968'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Die maximale Mitfinanzierung des Bundes wird im Leistungsvertrag bezüglich des *AP2* festgelegt und beträgt CHF 686'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Abschliessend ist zu beachten, dass die Mitfinanzierung des Bundes gemäss Artikel 8 der *Richtlinie* vollständig der *Agglomeration* gutgeschrieben wird.

Tabelle 2: Finanzielle Verteilung aufgrund des im Massnahmenblatt eingetragenen Höchstbetrages.

Beitragzahler	Verteilung	Betrag in CHF	
		(Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung	
		und MWST)	
Anteil der Gemeinde	0 %	0	
Mitfinanzierung des Bundes	17 %	686'000	
Anteil der Agglomeration	83 %	3'282'000	
Total	100 %	3'968'000	

In Anbetracht der bisher gemachten Angaben beantragt der *Vorstand* dem *Rat*, für diese Massnahme eine maximale Subvention von 100 %, d. h. einen Gesamtbetrag von CHF 3'968'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) freizugeben.

Die genaue Höhe der Subvention wird auf der Grundlage der Schlussabrechnung für die beiden oben vorgestellten Projekte berechnet. In der vorliegenden Form und auf der Grundlage der im Subventionsantrag enthaltenen Schätzungen kann der von der *Agglomeration* zu tragende Nettoanteil auf CHF 2'903'664 (Wert "April 2020", einschliesslich der MWST) geschätzt werden.

Tabelle 3: Finanzielle Verteilung aufgrund der aktuellen Kosten

Objekt	Verteilung	Beträge in CHF	Beträge in CHF
		(Wert 'Oktober 2011',	(Wert 'April 2020',
		ohne Teuerung und	einschl. MWST).
		MWST)	
Vorbereitungsarbeiten	17 %	555'500	625'200
Tiefbau und Untergrundarbeiten	63 %	2'092'300	2'355'000
Anschaffung des Baulandes und	20 %	642'000	722'600
Unvorhergesehenes			
Total der Kosten	100 %	3'289'800	3'702'800
Anteil der Gemeinde	0 %	0	0
Mitfinanzierung des Bundes	20 %	686'000	772'136
Anteil der Agglomeration	80 %	2'603'800	2'903'664

Eine Subvention für die Beteiligung des Staates Freiburg zur Unterstützung der regionalen Verkehrsverbünde, die der Hälfte des von der *Agglomeration* zu tragenden Nettoanteils entspricht, wird im Rahmen der Unterstützungsvereinbarung zugunsten der regionalen Verkehrsbünde für das Jahr 2021 ebenfalls beantragt. Falls sie angenommen werden sollte, dann würde sie die effektive Belastung der *Agglomeration* halbieren.

Zeitplan

Die Vorbereitungsarbeiten für die Unterführung sollen in der ersten Hälfte des Jahres 2021 beginnen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Vorstand sieht vor, die Investition von CHF 3'282'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren. Das Darlehen soll zum gesetzlichen Satz von 4 % abgeschrieben werden, was einem jährlichen Betrag von CHF 131'280 entspricht. Bei der Annahme, dass das gesamte Darlehen im Jahre 2022 verwendet wird, sind die Abschreibungen ab 2023 fällig. Es ist zu beachten, dass die Abschreibung erst beginnen kann, wenn das gesamte Darlehen aufgebraucht ist. Die Schätzung der zu erwartenden Verzinsung beruht auf der Annahme eines Darlehens, das zu einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Laufzeit abgeschlossen wird. Auf dieser Grundlage wird die gesamte Zinslast auf einen Betrag von CHF 907'220 geschätzt, was einem mittleren Jahreszins von CHF 34'894 entspricht. Unter dem Vorbehalt der Annahme des vorliegenden Geschäfts durch den Rat, wird diese Investition der Rubrik 650.522.79 des Investitionsvoranschlags 2022 belastet.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der Vorstand beantragt dem Rat, die Freigabe der gesamten für die Massnahme 41.17 vorgesehenen Subventionierung anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

René Schneuwly

Félicien Frossard

Der Generalsekretär



Beilage: Beschlussentwurf

AGGLOMERATION DE FRIBOURG AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONSRAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

Gestützt auf:

- das Gesetz vom 19. September 1995 über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die Statuten der Agglomeration Freiburg, angenommen vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 und genehmigt durch den Staatsrat am 24. Juni 2019,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den regionalen Richtplan der Agglomeration der Agglomeration Freiburg, angenommen durch den Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 und genehmigt durch den Staatsrat am 5. Dezember 2016 (RPA),
- die Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des regionalen Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 12. Oktober 2016,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 6 des Agglomerationsvorstandes vom 15. September 2016,
- der Botschaft Nr. 49 des Agglomerationsvorstandes vom 26. November 2020
- die Stellungnahme der Finanzkommission,
- die Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

- ¹ Der Agglomerationsvorstand ist berechtigt, der Gemeinde Villars-sur-Glâne eine maximale Subvention zu einem Betrag von CHF 3'968'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für die Massnahme 41.17 « Gestaltung einer ÖV- und LV-Unterführung für die Überquerung der Route de Cormanon » des AP2 zu überweisen.
- ² Der Betrag umfasst einen Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 686'000 (Wert 'Oktober 2011, ohne Teuerung und MWST) sowie eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 3'282'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

- ¹ Der Agglomerationsvorstand ist berechtigt, eine maximale Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 3'282'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) durch ein Bankdarlehen zu finanzieren.
- ² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.79 des Voranschlags 2022 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der tatsächlich bezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung geltende Mehrwertsteuer.

Freiburg, den 28. Januar 2021

Im Namen des Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg

Der Präsident Der Generalsekretär

Urs Hauswirth Félicien Frossard